

Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

15/2011, 27. Mai 2011

INHALTSÜBERSICHT

Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen im weiterbildenden Masterstudiengang Europawissenschaften der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Technischen Universität Berlin	168
Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Europawissenschaften	169
Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Europawissenschaften	178

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung
zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen
im weiterbildenden Masterstudiengang
Europawissenschaften der Freien Universität Berlin,
der Humboldt-Universität zu Berlin
und der Technischen Universität Berlin**

Präambel

Aufgrund von § 10a des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 22. Oktober 2008 (GVBl. S. 294) i. V. m. § 10 Abs. 5 Satz 2 und § 74 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHGG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2010 (GVBl. S. 560) hat die Gemeinsame Kommission für den weiterbildenden Masterstudiengang Europawissenschaften der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Technischen Universität Berlin am 10. Mai 2011 folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen im weiterbildenden Masterstudiengang Europawissenschaften vom 6. April 2009 (FU-Mitteilungen 35/2009, S. 533, Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 36/2009, S. 3, und Amtliches Mitteilungsblatt der TU Nr. 14/2009, S. 216) erlassen:*

lunungsblatt der HU Nr. 36/2009, S. 3, und Amtliches Mitteilungsblatt der TU Nr. 14/2009, S. 216) erlassen:*

Artikel I

1. In § 2 wird der Wortlaut von Abs. 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Bewerbungsfrist endet am 15. März eines jeden Jahres.“

2. In § 7 wird ein Abs. 5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(5) Bewerberinnen und Bewerber, die auf der Grundlage des Transkripts ausgewählt wurden, erhalten eine Zulassung unter Vorbehalt und können sich für das erste Fachsemester befristet immatrikulieren. Spätestens bei der Rückmeldung zum zweiten Fachsemester ist der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss vorzulegen.“

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtsblättern der Universitäten gemäß § 1 in Kraft.

* Diese Ordnung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 19. Mai 2011 bestätigt worden.

**Studienordnung für den weiterbildenden
Masterstudiengang Europawissenschaften****Präambel**

Aufgrund von § 74 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2008 (GVBl. S. 208), hat die Gemeinsame Kommission für den weiterbildenden Masterstudiengang Europawissenschaften der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Technischen Universität Berlin am 30. Mai 2008 die folgende Studienordnung erlassen:*

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn
- § 3 Umfang der Studienangebote des Faches
- § 4 Studienziele, Internationalität und Unterrichtssprache
- § 5 Module und Studienpunkte
- § 6 Studienaufbau
- § 7 Lehr- und Lernformen
- § 8 Qualitätssicherung
- § 9 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Studienverlaufsplan

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Die Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums der Europawissenschaften im Weiterbildenden Masterstudium an der Humboldt-Universität zu Berlin, der Freien Universität Berlin und der Technischen Universität Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung für dieses Fach, der *Gebührenordnung* und der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) der Humboldt-Universität zu Berlin. Neben den genannten Ordnungen findet auf den vorliegenden Studiengang darüber hinaus die Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen Anwendung (vgl. FU-Mitteilung 24/2007).

(2) Der Studiengang ist ein interdisziplinärer Studiengang der Humboldt Universität zu Berlin, der Freien Universität Berlin und der Technischen Universität Berlin. Die Universitäten nehmen ihre Aufgaben durch eine Gemeinsame Kommission wahr.

* Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Studienordnung am 26. April 2011 zur Kenntnis genommen. Die Geltungsdauer dieser Ordnung ist bis zum 30. September 2013 befristet.

**§ 2
Studienbeginn**

Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

**§ 3
Umfang der Studienangebote des Faches**

(1) In dem Masterstudiengang müssen insgesamt 60 Studienpunkte (SP) erworben werden. Davon entfallen 45 Studienpunkte auf das Fachstudium und 15 Studienpunkte auf die Masterarbeit. Der Gesamtumfang des Studienganges beträgt somit 1800 Stunden Arbeitsaufwand für Studierende, die auf eine Regelstudienzeit von zwei Semestern im Umfang von je 30 Studienpunkten, also 900 Stunden pro Semester, verteilt sind.

(2) Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Studiengangs, die bisher über keinen gleichwertigen Studienabschluss, der im Regelfall mit 240 Studienpunkten im ECTS oder einem mindestens vierjährigen Fachstudium gegeben ist, verfügen, besteht die Möglichkeit, weitere bis zu 60 Studienpunkte außerhalb der Regelstudienzeit zu erwerben, um die erforderlichen 300 Studienpunkte für einen Masterabschluss zu erreichen.

**§ 4
Studienziele, Internationalität
und Unterrichtssprache**

(1) Das Studium berücksichtigt berufliche Erfahrungen von Studierenden und knüpft an diese an. Es zielt auf die forschungsbasierte Vermittlung von vertieftem und spezialisiertem Wissen im Themenfeld der europäischen Integration sowie auf den Erwerb von methodischen Kompetenzen der Analyse und Beurteilung internationaler Fragestellungen aus einer europäischen Perspektive. Weiterbildende Masterstudien ermöglichen das zunehmend selbstständige wissenschaftliche Arbeiten zum Erwerb der Fähigkeit der methodisch reflektierten Beurteilung auch neuer Problemlagen. Studierende erlangen in Präsenzlehre, virtueller Lehre und einem hohen Anteil an Selbststudium sowie in intensiven Forschungsseminaren und -projekten einzeln und gemeinsam mit anderen die Fähigkeiten, die eine berufliche Tätigkeit in europäischen und nationalen Einrichtungen oder in der Wissenschaft ermöglichen. Als gemeinsamer Studiengang der Humboldt-Universität zu Berlin, der Freien Universität Berlin und der Technischen Universität Berlin eröffnet das Studium die Möglichkeit, insbesondere disziplinübergreifende Fragestellungen zu bearbeiten.

(2) Das Studium zielt insbesondere auf die Auseinandersetzung mit Themen aus den Bereichen der europäischen Integration, ihrer Voraussetzungen, Rahmenbedingungen und Entwicklungsperspektiven. Es erzeugt insbesondere Kompetenzen in der Anwendung rechtswissenschaftlicher, politikwissenschaftlicher und wirt-

schaftswissenschaftlicher Konzepte und der disziplinübergreifenden Bewertung von Handlungsalternativen.

(3) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher und englischer Sprache durchgeführt.

§ 5 Module und Studienpunkte

(1) Das Studium setzt sich aus 7 Modulen zusammen, in denen Lehrangebote inhaltlich und zeitlich miteinander verknüpft und grundsätzlich durch studienbegleitende Prüfungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung abgeschlossen werden.

(2) Die Gemeinsame Kommission setzt die Inhalte der Module fest; sie kann im Rahmen der Qualifikationsziele des Faches Lehr- und Lernformen oder Module austauschen oder neue hinzufügen, um der wissenschaftlichen Entwicklung des Faches sowie den beruflichen Chancen der Studierenden Rechnung zu tragen. Die Module werden in den Amtlichen Mitteilungsblättern der beteiligten Hochschulen und auf den Internetseiten des Studiengangs veröffentlicht. Die Studienfachberatung informiert über die aktuellen Inhalte und Anforderungen des Fachs und ist bei der individuellen Studienplanung behilflich.

(3) In jedem Modul erwerben die Studierenden für die Gesamtarbeitsbelastung eine bestimmte Anzahl an Studienpunkten. Ein Studienpunkt entspricht 30 Zeitstunden. Diese Stunden setzen sich aus Präsenz in Lehrveranstaltungen und der Zeit für das Selbststudium einschließlich der Gruppenarbeit, der Projektarbeit oder der Arbeit an Präsentationen und anderen Studienarbeiten sowie dem Prüfungsaufwand zusammen.

(4) Für den Erwerb der Studienpunkte müssen die geforderten Arbeitsleistungen erbracht und die Modulabschlussprüfung bestanden sein. Die Arbeitsleistungen werden auf die in der Modulbeschreibung festgelegte Weise nachgewiesen. Die Einzelheiten geben die Lehrenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen bekannt.

§ 6 Studienaufbau

Das Studium besteht aus 7 Modulen:

- Grundlagen der europäischen Integration
- Die Europäische Union als Rechtsgemeinschaft
- Die Europäische Union als Politische Gemeinschaft
- Die Europäische Union als Wirtschaftsgemeinschaft
- Ausgewählte Fragen der europäischen Integration
- Praktische Studienzeit (Exkursion und Berufspraktikum mit Bezug zu den europäischen Handlungsfeldern)
- Masterarbeit und mündliche Verteidigung

Die Masterarbeit kann in allen im Studiengang berührten Themenfeldern erarbeitet werden.

§ 7 Lehr- und Lernformen

Die im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen werden in unterschiedlichen Lehr- und Lernformen vermittelt. Die Arbeitsbelastung der Studierenden ergibt sich aus der Präsenzzeit und der zugehörigen Vorbereitung im Selbststudium in der Vorlesungszeit (SWS) und dem Selbststudium in der vorlesungsfreien Zeit. Die Gesamtarbeitsbelastung wird in den Beschreibungen der Module festgelegt.

- Vorlesung (VL): Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierenden breites Wissen im Überblick vermitteln sollen. Sie umfassen in der Regel 2 bis 4 Studienpunkte.
- Seminar (SE): Seminare sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende vertieftes Wissen erlangen sollen, die Kompetenz zur eigenständigen Anwendung dieses Wissens oder zur Analyse und Beurteilung neuer Problemlagen entwickeln sollen. Sie umfassen in der Regel 2 bis 4 Studienpunkte.
- Exkursion (EX): Exkursionen sind Veranstaltungen an einem anderen Ort, die dazu dienen, sich mit Gegenständen des Studiums aus eigener Anschauung vertraut zu machen. Sie umfassen einschließlich der Vor- und Nachbereitung insgesamt in der Regel 2 bis 4 Studienpunkte.
- (Berufliches) Praktikum (PR): Praktika ermöglichen Studierenden Einblicke in unterschiedliche Tätigkeitsfelder und die probeweise Anwendung des Erlernten.

§ 8 Qualitätssicherung

Das Studienangebot unterliegt regelmäßigen Maßnahmen zur Sicherung der Qualität dieses Angebotes. Dazu zählen insbesondere die Akkreditierung und Reakkreditierung sowie die Evaluation der Lehre.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in allen Mitteilungsblättern der beteiligten Universitäten in Kraft.

(2) Die bisher gültige Studienordnung (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 12/2003, FU-Mitteilungen 14/2003 sowie Amtliches Mitteilungsblatt der TU Berlin Nr. 7/03) tritt am gleichen Tage außer Kraft, behält jedoch ihre Gültigkeit für Studierende, die auf Grundlage dieser Studienordnung ihr Studium aufgenommen haben.

(3) Studierende nach Abs. 2 können sich innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der vorliegenden Studienordnung für ein Studium nach dieser Ordnung entscheiden. Die Erklärung muss schriftlich gegenüber dem Prüfungsbüro erfolgen und ist unwiderruflich.

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Modul: Grundlagen der europäischen Integration			Studienpunkte: 4
Lern- und Qualifikationsziele: <i>[in Orientierung an § 4]</i>			
In diesem Modul werden die Grundkenntnisse des Stands der europäischen Integration vermittelt. Studierende sollen nach erfolgreichem Abschluss dieses Moduls folgende Qualifikationen erworben haben:			
<ul style="list-style-type: none"> – Sie sind mit den historischen, kulturellen und sozialen Voraussetzungen des europäischen Integrationsprozesses vertraut. – Sie besitzen eine Übersicht über die rechtlichen, politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der europäischen Integration. – Sie haben praxisorientierte, interdisziplinäre Befunde kennen gelernt, um einen Einblick in die Entwicklungsperspektiven der europäischen Integration zu besitzen. – Sie kennen die Institutionen der Europäischen Union, ihre Aufgaben und Arbeitsweise. 			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP/ Arbeitsleistungen	Themen, Inhalte
Vorlesung	2	2 SP/ 30 Stunden Präsenz 15 Stunden Vor- und Nachbereitung 15 Stunden Prüfungsvorbereitung/ Teilnahme an Diskussionen, Stellungnahme zu Thesen	<ul style="list-style-type: none"> – Geschichte der europäischen Integration – Die europäische Kultur im historischen und globalen Kontext
Vorlesung	2	2 SP/ 30 Stunden Präsenz 15 Stunden Vor- und Nachbereitung 15 Stunden Prüfungsvorbereitung/ Teilnahme an Diskussionen, Stellungnahme zu Thesen	<ul style="list-style-type: none"> – Leitbilder im Integrationsprozess – Ziele, Prinzipien, Kompetenzen der EU – Das institutionelle Gefüge der EU – Entscheidungsverfahren
Dauer des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester	
Beginn des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SS	

Modul: Die Europäische Union als Rechtsgemeinschaft		Studienpunkte: 8	
<p>Dieses Modul vermittelt ein breites Wissen über die grundlegenden Rechtsnormen der EU und setzt die Studierenden in die Lage, ausgewählte Probleme des Europarechts anhand praktischer Beispiele zu erörtern und das Grundlagenwissen anwendungsorientiert zu vertiefen.</p> <p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls haben die Studierenden folgende Qualifikationen erworben:</p> <p><u>Grundlagensemester:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Sie kennen die wesentlichen Aspekte der institutionellen Ordnung und der Politiken der Union – Sie besitzen einen Überblick über die Beziehung zwischen dem europäischen Recht und den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten – Sie sind mit Rechtsproblemen von grundsätzlicher Bedeutung vertraut <p><u>Vertiefungssemester:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Sie haben vertiefte Kenntnisse ausgewählter Bereiche des Europarechts – Sie sind mit den disziplinübergreifenden Bezügen des Europarechts vertraut – Sie können zu aktuellen Problemen des Europarechts selbstständig Lösungsvorschläge erarbeiten. 			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP/ Arbeitsleistungen	Lernziele, Themen, Inhalte
Vorlesung mit Übungsanteilen	2	3 SP/ 30 Stunden Präsenz, 30 Stunden Vor- und Nachbereitung, 30 Stunden Prüfungsvorbereitung/ Teilnahme an Diskussionen, Stellungnahme zu Thesen, Beantwortung von Problemstellungen und Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> – Grundzüge des Europarechts – Primäre und sekundäre Rechtsnormen – Rechtsetzungsverfahren – Prinzipien der Kompetenzabgrenzung – Kompetenzverteilung in der Gemeinschaft – Grundrechte, Unionsbürgerschaft und Grundfreiheiten – Grundsatzentscheidungen des Europäischen Gerichtshofs
Seminar	3	5 SP/ 45 Stunden Präsenz, 45 Stunden Vor- und Nachbereitung, 60 Stunden Prüfungsvorbereitung/ Hausarbeit mit Vortrag bzw. Impulsreferat, Thesenpapier oder Protokoll	<p>Die Inhalte wechseln und richten sich nach aktuellen Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes oder den aktuellen Rechtsetzungsverfahren.</p> <p>Es wurden diesbezüglich u. a. Seminare zu folgenden Themen angeboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Der Schutz der Menschenrechte in Europa – Auf dem Weg zu einer europäischen Verfassung – Das geistige Eigentum im europäischen und internationalen Recht – Daseinsvorsorge zwischen Wettbewerb und Verfassungswert – aktuelle Entwicklungen im Recht der öffentlichen Dienstleistungen
Dauer des Moduls		<input type="checkbox"/> 1 Semester <input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester	
Beginn des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SS	

Modul: Die Europäische Union als Politische Gemeinschaft		Studienpunkte: 8	
Dieses Modul vermittelt ein breites Wissen über die politischen Institutionen der EU und setzt die Studierenden in die Lage, ausgewählte Probleme der Europapolitik anhand praktischer Beispiele zu erörtern und das Grundlagenwissen anwendungsorientiert zu vertiefen.			
Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls haben die Studierenden folgende Qualifikationen erworben:			
<u>Grundlagensemester:</u>			
<ul style="list-style-type: none"> – Sie kennen die wesentlichen Aspekte der politischen Grundlagen der Union – Sie sind mit den Entscheidungsstrukturen, Verfahren, Akteuren und deren Handlungsinstrumenten vertraut – Sie sind in der Lage, theoretische Konzepte auf den politischen Prozess anzuwenden. 			
<u>Vertiefungssemester:</u>			
<ul style="list-style-type: none"> – Sie haben vertiefte Kenntnisse ausgewählter Bereiche der Europapolitik – Sie sind mit den disziplinübergreifenden Bezügen der Europapolitik vertraut – Sie können zu aktuellen Problemen der Europapolitik selbstständig Lösungsvorschläge erarbeiten. 			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP/ Arbeitsleistungen	Lernziele, Themen, Inhalte
Vorlesung mit Übungsanteilen	2	3 SP/ 30 Stunden Präsenz, 30 Stunden Vor- und Nachbereitung, 30 Stunden Prüfungsvorbereitung/ Teilnahme an Diskussionen, Stellungnahme zu Thesen, Beantwortung von Problemstellungen und Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> – Aktuelle Ansätze der Politikwissenschaft zur Analyse der EU – Die zentralen Aspekte europäischen Regierens – Aufbau der europäischen Mehrebenenstruktur und ihre Implikationen – Markt und europäische Rechtsordnung als Grenzen staatlicher Politik – Europäisierung als Prozess – Der Ort der Demokratie in Europa
Seminar	3	5 SP/ 45 Stunden Präsenz, 45 Stunden Vor- und Nachbereitung, 60 Stunden Prüfungsvorbereitung/ Hausarbeit mit Vortrag bzw. Impulsreferat, Thesenpapier oder Protokoll	<p>Die Inhalte wechseln und richten sich nach der aktuellen Europapolitik. Es wurden diesbezüglich u. a. Seminare zu folgenden Themen angeboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Braucht die EU eine neue Ostpolitik? – Die EU im internationalen System. Evolution und Perspektive der institutionellen Architektur des CFSP – Die wirtschaftlichen Beziehungen EU-Russland – EU-Politiken in Aktion: Arbeitsmethoden, Strategien und Kommunikation in den Institutionen der EU
Dauer des Moduls	<input type="checkbox"/> 1 Semester <input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SS		

Modul: Die Europäische Union als Wirtschaftsgemeinschaft		Studienpunkte: 8	
<p>Dieses Modul vermittelt ein breites Wissen über die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der EU und setzt die Studierenden in die Lage, ausgewählte Probleme der europäischen Wirtschafts- und Währungspolitik anhand praktischer Beispiele zu erörtern und das Grundlagenwissen anwendungsorientiert zu vertiefen.</p> <p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls haben die Studierenden folgende Qualifikationen erworben:</p> <p><u>Grundlagensemester:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Sie kennen die wesentlichen Aspekte der wirtschaftlichen und sozialen Grundlagen der Union – Sie sind in der Lage, die wechselseitigen wirtschaftlichen Abhängigkeiten innerhalb der Union zu beurteilen – Sie sind mit den wirtschaftlichen Beziehungen der Union zu Drittstaaten vertraut – Sie können die wirtschaftlichen Auswirkungen der Unionspolitiken mit Hilfe theoretischer Konzepte analysieren. <p><u>Vertiefungssemester:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Sie haben vertiefte Kenntnisse der Wirtschafts- und Währungspolitik – Sie sind mit den disziplinübergreifenden Bezügen der Wirtschaftspolitik vertraut – Sie können zu aktuellen Problemen der europäischen Wirtschaftspolitik selbstständig Lösungsvorschläge erarbeiten. 			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP/ Arbeitsleistungen	Lernziele, Themen, Inhalte
Vorlesung mit Übungsanteilen	2	3 SP/ 30 Stunden Präsenz, 30 Stunden Vor- und Nachbereitung, 30 Stunden Prüfungsvorbereitung/ Teilnahme an Diskussionen, Stellungnahme zu Thesen, Beantwortung von Problemstellungen und Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> – Theorie der Zollunion – Wirtschaftliche Integrationseffekte – Der europäische Binnenmarkt – Theorie des optimalen Währungsraums – Geldpolitik und Stabilitäts- und Wachstumspakt – Außenbeziehungen der Gemeinschaft
Seminar	3	5 SP/ 45 Stunden Präsenz, 45 Stunden Vor- und Nachbereitung, 60 Stunden Prüfungsvorbereitung/ Hausarbeit mit Vortrag bzw. Impulsreferat, Thesenpapier oder Protokoll	<p>Die Inhalte wechseln und richten sich nach dem aktuellen Stand der wirtschaftlichen Integration und ihren künftigen Perspektiven.</p> <p>Es wurden diesbezüglich u. a. Seminare zu folgenden Themen angeboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Vergleich der Wettbewerbspolitik EU-USA – Fiskalpolitische Koordination in der EWU – Der Finanzrahmen 2007 bis 2013 und die Revision in 2008/2009 – Die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung: Verfassung und Strategien – Die Struktur- und Regionalpolitik der EU
Dauer des Moduls	<input type="checkbox"/> 1 Semester <input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SS		

Modul: Ausgewählte Fragen der europäischen Integration		Studienpunkte: 6	
<p>Dieses Modul vermittelt vertiefte Kenntnisse aus bestimmten Bereichen der europäischen Integration. Studierende sollen nach erfolgreichem Abschluss dieses Moduls folgende Qualifikationen erworben haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Sie haben vertiefte Kenntnisse in verschiedenen Bereichen der europäischen Integration – Sie sind in der Lage, komplexe Politikbereiche der Union strukturiert darzustellen und Lösungsvorschläge auszuarbeiten – Sie sind damit vertraut, bei der Analyse von Fragestellungen der europäischen Integration disziplinübergreifende Bezüge herzustellen. 			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP/ Arbeitsleistungen	Lernziele, Themen, Inhalte
Vorlesung mit Übungsanteilen	2	3 SP (optional) 30 Stunden Präsenz, 30 Stunden Vor- und Nachbereitung, 30 Stunden Prüfungsvorbereitung/ Teilnahme an Diskussionen, Stellungnahme zu Thesen, Beantwortung von Problemstellungen und Aufgaben	Die Vorlesung behandelt wechselnde Themen des Europarechts mit aktuellem Bezug. Auswahl: – Europäische Außenbeziehungen – Rechtsgrundlagen und Politiken – Europäisches Einwanderungs- und Asylrecht – Europäische Zusammenarbeit im Bereich der Inneren Sicherheit
Vorlesung mit Übungsanteilen	2	3 SP (optional) 30 Stunden Präsenz, 30 Stunden Vor- und Nachbereitung, 30 Stunden Prüfungsvorbereitung/ Teilnahme an Diskussionen, Stellungnahme zu Thesen, Beantwortung von Problemstellungen und Aufgaben	Die Vorlesung behandelt wechselnde Themen der Europapolitik mit aktuellem Bezug. Auswahl: – Transatlantische Beziehungen – EU-Nachbarschaftspolitiken – Soziales Europa
Vorlesung mit Übungsanteilen	2	3 SP (optional) 30 Stunden Präsenz, 30 Stunden Vor- und Nachbereitung, 30 Stunden Prüfungsvorbereitung/ Teilnahme an Diskussionen, Stellungnahme zu Thesen, Beantwortung von Problemstellungen und Aufgaben	Die Vorlesung behandelt wechselnde Themen der europäischen Wirtschaftspolitik mit aktuellem Bezug. Auswahl: – Europäische Haushaltspolitik – Europäische Wettbewerbspolitik
Dauer des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester	
Beginn des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SS	

Modul: Praktische Studienzeit			Studienpunkte: 11
Dieses Modul vermittelt die praktische Anschauung zum Lehrprogramm des Grundlagensemesters. Studierende sollen nach erfolgreichem Abschluss der praktischen Studienzeit folgende Qualifikationen erworben haben:			
<ul style="list-style-type: none"> – Sie haben bei der Exkursion durch persönliche Gespräche einen unmittelbaren Eindruck von der Arbeitsweise der europäischen Einrichtungen gewonnen – Sie haben sich im beruflichen Praktikum mit einem Tätigkeitsprofil vertraut gemacht, das einen deutlichen Bezug zu Handlungsfeldern der Europäischen Union und zu den im Studiengang vermittelten Kenntnissen aufweist. 			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP/ Arbeitsleistungen	Lernziele, Themen, Inhalte
Exkursion	60	2 SP	Einwöchige Exkursion zu den Institutionen der EU in Brüssel und Luxemburg
Berufliches Praktikum	270	9 SP	8 bis 10 Wochen Praktikum mit Bezug zu den Handlungsfeldern der EU
Dauer des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester	
Beginn des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SS	

Modul: Masterarbeit			Studienpunkte: 15
Mit ihrer Masterarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie ein komplexes Thema der europäischen Integration mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und begründete Schlussfolgerungen ziehen können.			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Alle Modulabschlussprüfungen müssen bestanden sein.			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP/ Arbeitsleistungen	Lernziele, Themen, Inhalte
		15 SP	Das Thema der Masterarbeit ist aus einem der drei Schwerpunkte des Studiengangs (Rechtsgemeinschaft, Politische Gemeinschaft, Wirtschaftsgemeinschaft) zu wählen. In der Masterarbeit und ihrer mündlichen Verteidigung sind auch ihre interdisziplinären Bezüge anzusprechen.
Dauer des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester	
Beginn des Moduls		<input type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SS	

Anlage 2: Idealtypischer Studienverlaufsplan

Hier finden Sie die im Studiengang angebotenen Lehrveranstaltungen in den jeweiligen Modulen und eine Aufstellung der Studienpunkte (SP) im jeweiligen Semester in einem idealtypischen, so aber nicht verpflichtenden Studienverlauf

Module							SWS und SP je Semester
1. Semester	Grundlagen	Rechtsgemeinschaft	Politische Gemeinschaft	Wirtschaftsgemeinschaft	Ausgewählte Fragen	Praktikum + Exkursion	14/30
2. Semester		Rechtsgemeinschaft	Politische Gemeinschaft	Wirtschaftsgemeinschaft		Masterarbeit	9/30
SWS und SP							23/60

Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Europawissenschaften

Präambel

Aufgrund von § 74 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) vom 21. Oktober 1990 (GVBl. S. 2165) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630) hat die Gemeinsame Kommission für den Postgraduierten-Studiengang Europawissenschaften der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Technischen Universität Berlin am 30. Mai 2008 die folgende Prüfungsordnung erlassen:*

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Prüferinnen und Prüfer
- § 4 Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen, Anerkennung von Leistungen, Regelstudienzeit
- § 5 Form der Prüfungen
- § 6 Studienabschluss, Masterarbeit und Verteidigung
- § 7 Sprache in Prüfungen
- § 8 Wiederholung von Prüfungen
- § 9 Ausgleich von Nachteilen, Vereinbarkeit von Familie und Studium
- § 10 Versäumnis und Rücktritt, Verzögerung, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Benotung von Prüfungsleistungen
- § 12 Abschlussnote
- § 13 Scheine, Zeugnisse, Diploma Supplement und akademischer Grad
- § 14 Nachträgliche Aberkennung des Grades, Heilung von Fehlern
- § 15 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 16 Inkrafttreten

Anlage: Übersicht über Modulabschlussprüfungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Studienordnung für dieses Fach und der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) der Humboldt-Universität zu Berlin.

* Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Prüfungsordnung am 26. April 2011 bestätigt. Die Geltungsdauer dieser Ordnung ist bis zum 30. September 2013 befristet.

§ 2 Prüfungsausschuss

(1) Für Prüfungen im Studiengang Europawissenschaften ist der Prüfungsausschuss Europawissenschaften zuständig. Der Ausschuss wird auf Vorschlag der in der Gemeinsamen Kommission vertretenen Gruppen durch die Gemeinsame Kommission für 2 Jahre eingesetzt. Er kann im Laufe dieser Zeit durch Mehrheitsbeschluss durch einen neuen Ausschuss ersetzt werden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds kann auf ein Jahr begrenzt werden. Die Mitglieder des Ausschusses bleiben im Amt, bis die ihnen Nachfolgenden ihr Amt angetreten haben.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Hochschullehrerinnen und -lehrern, einem wissenschaftlichen Mitarbeitenden und einem Studierenden. Die Hochschullehrerinnen und -lehrer müssen die Mehrheit der Stimmen haben. Der Ausschuss wählt aus der Gruppe der Hochschullehrenden den oder die Vorsitzende/n und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(3) Für jedes Mitglied wird von der Gemeinsamen Kommission eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt.

(4) Der Prüfungsausschuss

- bestellt die Prüferinnen/Prüfer,
- achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden; Mitglieder haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein,
- berichtet regelmäßig der Gemeinsamen Kommission über Prüfungen und Studienzeiten,
- informiert regelmäßig über die Notengebung,
- entscheidet über die Anerkennung von Leistungen,
- gibt Anregungen zur Studienreform.

(5) Der Ausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf Vorsitzende und deren Stellvertretende übertragen. Der Prüfungsausschuss wird über alle Entscheidungen zeitnah informiert.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende entsprechend zu verpflichten.

§ 3 Prüferinnen und Prüfer

Prüfungen in den Modulen werden von den Lehrenden abgenommen, die im Modul lehren und vom Prüfungsausschuss als Prüferinnen und Prüfer bestellt sind. Die Lehrenden legen fest, in welcher Form eine Prüfung abgelegt wird; die Form der Modulabschlussprüfung kann von der Gemeinsamen Kommission festgelegt werden. Die Masterarbeit wird von Hochschullehrerinnen

oder -lehrern oder von habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeitenden betreut und bewertet.

§ 4

Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen, Anerkennung von Leistungen, Regelstudienzeit

(1) Im Studiengang müssen insgesamt 60 Studienpunkte (SP) erworben werden. Davon entfallen 45 Studienpunkte auf das Fachstudium und 15 Studienpunkte auf die Masterarbeit.

(2) Die Leistungsanforderungen im Studium ergeben sich aus dem Studienangebot (gemäß §§ 3 und 6 der Studienordnung), den Modulbeschreibungen in der Anlage 1 der Studienordnung sowie den im Anhang ausgewiesenen Modulabschlussprüfungen. Die Module werden grundsätzlich mit einer Modulabschlussprüfung (MAP) abgeschlossen, die sich aus jeweils zu bestehenden Teilprüfungen zusammensetzen kann. Studienpunkte werden erst dann endgültig vergeben, wenn alle Nachweise erbracht und die MAP bestanden worden ist. Dies gilt auch für Leistungen, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind.

(3) Der Masterstudiengang wird in einer Regelstudienzeit von zwei Semestern abgeschlossen.

(4) Die Anerkennung von Leistungen in anderen Fächern oder an anderen Hochschulen richtet sich nach den maßgeblichen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 5

Form der Prüfungen

(1) Prüfungsleistungen werden in unterschiedlichen Formen erbracht. Möglich sind mündliche, schriftliche und multimediale Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistung muss so gestaltet sein, dass sie die für das Modul bzw. bei Teilprüfungen für die Bestandteile des Moduls in der Studienordnung ausgewiesene Arbeitsbelastung der Studierenden nicht erhöht.

(2) In mündlichen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennen, unterschiedliche Themen analysieren und in diese Zusammenhänge einordnen sowie selbstständig Fragestellungen entwickeln können. Mündliche Prüfungen dauern in der Regel 30 Minuten; sie verlängern sich, wenn mehrere Studierende gemeinsam geprüft werden. Sie werden protokolliert. Die Note wird dem oder der Studierenden im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt und begründet. Andere Personen können auf Wunsch der oder des Studierenden bei der Prüfung anwesend sein.

(3) In schriftlichen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie fachgerecht Aufgaben lösen oder eigenständig Aufgaben oder Themen bearbeiten und Lösungen strukturiert präsentieren können. Schriftliche Prüfungen in Form von Klausuren können je nach Typ der Auf-

gabe zwischen einer und fünf Stunden dauern; Hausarbeiten sollen innerhalb von drei Wochen und Kurzpapiere („take-home“) in insgesamt fünf Stunden, ggf. über mehrere Tage hinweg verteilt, zu bearbeiten sein. Die schriftlichen Prüfungsleistungen werden in der Regel anonymisiert bewertet. Die Note wird Studierenden spätestens vier Wochen nach der Prüfung mitgeteilt; sie wird schriftlich oder mündlich begründet.

(4) In multimedialen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie unter Nutzung unterschiedlicher Medien selbstständig Themen aus dem Fachgebiet bearbeiten und Ergebnisse präsentieren können.

§ 6

Studienabschluss, Masterarbeit und Verteidigung

(1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer alle Modulabschlussprüfungen bestanden hat.

(2) Der Masterstudiengang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Anlage erfolgreich erbracht wurden und eine Masterarbeit in einem Umfang von 15 Studienpunkten und deren mündliche Verteidigung insgesamt mindestens mit ausreichend benotet worden sind.

(3) In der Masterarbeit weisen Studierende nach, dass sie ein Thema aus dem Fachgebiet selbstständig wissenschaftlich bearbeiten können. Sie ist innerhalb von zwei Monaten zu erstellen, soll in der Regel einen Umfang von 50 Seiten nicht überschreiten und ist mit einer unterschriebenen Erklärung zur eigenständigen Anfertigung der Arbeit und zur erstmaligen Einreichung einer Masterarbeit in diesem Studiengang in dreifacher Ausfertigung und grundsätzlich auch in elektronischer Form beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Das Thema der Masterarbeit vergeben die vom Prüfungsausschuss zu bestellenden Prüferinnen oder Prüfer, die auch die Betreuung und ein Gutachten zur Arbeit übernehmen, nach einer Besprechung mit dem oder der Studierenden. Studierende können Themen vorschlagen, ohne dass dem Vorschlag gefolgt werden muss. Studierende können ein Thema innerhalb von 14 Tagen nach Ausgabe an den Prüfungsausschuss zurückgeben; sie erhalten dann ohne Fristverlängerung ein neues Thema zur Bearbeitung.

(5) Die Masterarbeit wird unabhängig vom ersten Gutachten von einem zweiten Prüfer bzw. einer zweiten Prüferin begutachtet, die ebenfalls der Prüfungsausschuss bestellt. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Notenvorschläge in den beiden Gutachten. Weichen die Notenvorschläge um zwei oder mehr Noten voneinander ab oder wird ein „nicht ausreichend“ vorgeschlagen, bestellt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten. Die Note wird dann durch Ermittlung des arithmetischen Mittels der drei Bewertungen berechnet. Wird die Masterarbeit zweimal mit ausreichend und einmal mit nicht ausreichend bewertet, so lautet die Note ausreichend.

(6) Studierende müssen ihre Masterarbeit in einem Gespräch mit den Prüferinnen und Prüfern verteidigen. Diese mündliche Leistung wird von den Prüfenden benotet, die Note sofort mitgeteilt und begründet.

(7) Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus der Note für die Masterarbeit und der Note für die mündliche Leistung im Verhältnis von 9 zu 1.

§ 7 Sprache in Prüfungen

Prüfungen werden in deutscher, englischer oder französischer Sprache durchgeführt. Dabei ist Einvernehmen zwischen Prüferinnen und Prüfern sowie den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten herzustellen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

§ 8 Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Modulabschlussprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholung soll Studierenden vor Beginn der Vorlesungszeit, die zweite Wiederholung muss vor Ende der Vorlesungszeit des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters ermöglicht werden.

(2) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann nur einmal, auf Wunsch mit einem neuen Thema, wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet. Die Erstellung der zweiten Masterarbeit sollte spätestens drei Monate nach dem Bescheid über die erste Arbeit beginnen.

§ 9 Ausgleich von Nachteilen, Vereinbarkeit von Familie und Studium

Wer wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen oder Behinderungen oder wegen der Betreuung von Kindern oder anderen Angehörigen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder zur vorgesehenen Zeit zu erbringen, hat einen Anspruch auf den Ausgleich dieser Nachteile. Der Prüfungsausschuss legt auf Antrag und in Absprache mit der oder dem Studierenden und der oder dem Prüfenden Maßnahmen fest, wie eine gleichwertige Prüfung erbracht werden kann. Maßnahmen sind insbesondere verlängerte Bearbeitungszeiten, Nutzung anderer Medien, Prüfung in einem bestimmten Raum oder ein anderer Prüfungszeitpunkt.

Die Inanspruchnahme der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz bzw. Bundeserziehungsgeldgesetz gilt entsprechend.

§ 10 Versäumnis und Rücktritt, Verzögerung, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Wer zu einem Prüfungstermin nicht erscheint, die Prüfung abbricht oder die Frist für die Erbringung der Prüfungsleistung überschreitet, hat die Prüfung nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn dafür triftige Gründe vorliegen. Diese Gründe müssen unverzüglich dem Prüfungsausschuss mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Der Prüfungsausschuss teilt dem oder der Studierenden mit, ob die Gründe anerkannt werden. Ist dies der Fall, darf die Prüfung nachgeholt oder die Frist verlängert werden; schon erbrachte Leistungen sind anzuerkennen.

(2) Wer das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, durch Verwendung von Quellen ohne deren Nennung, durch Zitate ohne Kennzeichnung oder durch Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen sucht oder andere Studierende im Verlauf der Prüfung stört, hat die Prüfung nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass eine Wiederholung der Prüfung nicht möglich ist. Wird die Täuschung oder der Versuch erst nach Erteilung des Nachweises bekannt, wird der Nachweis rückwirkend aberkannt.

(3) Der Prüfungsausschuss muss Studierende anhören, ihnen belastende Entscheidungen unverzüglich mitteilen, sie begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Studierende haben das Recht, belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses innerhalb von acht Wochentagen auf der Grundlage eines begründeten Antrags vom Ausschuss überprüfen zu lassen.

§ 11 Benotung von Prüfungsleistungen

(1) Die Benotung aller Prüfungsleistungen orientiert sich an den allgemeinen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin und am European Credit Transfer System (ECTS). Es werden folgende Noten vergeben:

- 1 = sehr gut – eine hervorragende Leistung, ggf. auch 1,3,
- 2 = gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; ggf. auch 1,7 oder 2,3,
- 3 = befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, ggf. auch 2,7 oder 3,3,
- 4 = ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, ggf. auch 3,7,
- 5 = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Wird aus mehreren Noten eine Gesamtnote gebildet, wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma

berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Es gilt:

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
- bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

§ 12 Abschlussnote

(1) Die Gesamtnote für den erfolgreichen Abschluss eines Masterstudiengangs setzt sich aus den Noten aller Modulabschlussprüfungen und der Note der Masterarbeit, gewichtet nach den jeweils zu erbringenden Studienpunkten, zusammen.

(2) Die Gesamtnote wird zusätzlich im Einklang mit der jeweils geltenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. Näheres dazu regelt die Allgemeine Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 13 Scheine, Zeugnisse, Diploma Supplement und akademischer Grad

(1) Alle Prüfungsleistungen im Studiengang Europawissenschaften werden nach Maßgabe der allgemeinen Regelungen für das Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin bescheinigt. Studierende erhalten ein „Diploma Supplement“, das den Anforderungen der EU entspricht.

(2) Aufgrund der bestandenen Prüfung erhalten diejenigen Studentinnen und Studenten, die unter Einbeziehung eines vorangehenden Hochschulstudiums insgesamt 300 Leistungspunkte nachweisen, eine Urkunde über die Verleihung des Hochschulgrades „*Master of European Studies (M.E.S.)*“; in allen anderen Fällen wird ein Zertifikat ausgehändigt.

§ 14 Nachträgliche Aberkennung des Grades, Heilung von Fehlern

(1) Wird nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, dass die Voraussetzungen für den Abschluss des Studiums nicht erfüllt waren, und hat der oder die Studierende dies vorsätzlich verschwiegen, werden Zeugnis und Grad durch den Prüfungsausschuss entzogen und die Urkunde eingezogen. Handelte der oder die Studierende nicht vorsätzlich, sind die Voraussetzungen nachträglich zu erfüllen und der Mangel wird durch eine erfolgreiche Masterarbeit behoben.

(2) Dasselbe gilt, wenn nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird, dass der oder die Studierende im Studium getäuscht haben.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss der jeweiligen MAP und der Abschlussprüfung besteht innerhalb von drei Monaten Anspruch auf Einsicht in die eigenen schriftlichen oder multimedialen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle. Die Einsicht ermöglicht der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in allen Mitteilungsblättern der beteiligten Universitäten veröffentlicht in Kraft.

(2) Die bisher gültige Prüfungsordnung (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 12/2003, FU-Mitteilungen 14/2003 sowie Amtliches Mitteilungsblatt der TU Berlin Nr. 7/03) tritt am gleichen Tage außer Kraft, behält jedoch ihre Gültigkeit für Studierende, die auf Grundlage dieser Prüfungsordnung ihr Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin, der Freien Universität Berlin oder der Technischen Universität Berlin aufgenommen haben.

(3) Studierende nach Abs. 2 können sich innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungsordnung für ein Studium nach dieser Ordnung entscheiden. Die Erklärung muss schriftlich gegenüber dem Prüfungsbüro erfolgen und ist unwiderruflich.

Anlage

Übersicht über Modulabschlussprüfungen im Studiengang Europawissenschaften

Modul	SP des Moduls	Form und Umfang der Modulabschlussprüfung
Pflichtmodule		
Grundlagen der europäischen Integration	4	Mündliche Abschlussprüfung (30 Minuten)
Die Europäische Union als Rechtsgemeinschaft	8	<u>Grundlagensemester:</u> Studienbegleitende Prüfungsleistungen (Hausarbeiten; Kurzpapiere; Kurzpräsentationen mit wechselnder Gewichtung) <u>Vertiefungssemester:</u> Drei Blockseminare von je 1 1/2-tägiger Dauer; in einem Seminar ist eine Hausarbeit (Seminararbeit oder Dossier) zu schreiben und vorzutragen; in zwei weiteren Seminaren wird die aktive Teilnahme an der Diskussion verlangt (Impulsreferate, Protokolle, Thesenpapiere). Sprache: Deutsch oder Englisch. Die Prüfer geben jeweils zu Beginn des Semesters bekannt, zu welchen Anteilen die Prüfungsleistungen in die Endnote einfließen.
Die Europäische Union als Politische Gemeinschaft	8	<u>Grundlagensemester:</u> Studienbegleitende Prüfungsleistungen (Hausarbeiten; Kurzpapiere; Kurzpräsentationen mit wechselnder Gewichtung) <u>Vertiefungssemester:</u> Drei Blockseminare von je 1 1/2-tägiger Dauer; in einem Seminar ist eine Hausarbeit (Seminararbeit oder Dossier) zu schreiben und vorzutragen; in zwei weiteren Seminaren wird die aktive Teilnahme an der Diskussion verlangt (Impulsreferate, Protokolle, Thesenpapiere). Sprache: Englisch oder Deutsch. Die Prüfer geben jeweils zu Beginn des Semesters bekannt, zu welchen Anteilen die Prüfungsleistungen in die Endnote einfließen.
Die Europäische Union als Wirtschaftsgemeinschaft	8	<u>Grundlagensemester:</u> Studienbegleitende Prüfungsleistungen (Hausarbeiten; Kurzpapiere; Kurzpräsentationen mit wechselnder Gewichtung) Sprache: Deutsch oder Englisch. <u>Vertiefungssemester:</u> Drei Blockseminare von je 1 1/2-tägiger Dauer; in einem Seminar ist eine Hausarbeit (Seminararbeit oder Dossier) zu schreiben und vorzutragen; in zwei weiteren Seminaren wird die aktive Teilnahme an der Diskussion verlangt (Impulsreferate, Protokolle, Thesenpapiere). Sprache Englisch oder Deutsch. Die Prüfer geben jeweils zu Beginn des Semesters bekannt, zu welchen Anteilen die Prüfungsleistungen in die Endnote einfließen.
Ausgewählte Fragen der europäischen Integration	6	Zwei der drei Lehrveranstaltungen sind zu wählen; jeweils studienbegleitende Prüfungsleistungen (Hausarbeiten; Kurzpapiere; Kurzpräsentationen mit wechselnder Gewichtung). Sprache: Deutsch oder Englisch. Die Prüfer geben zu Beginn des Semesters bekannt, zu welchen Anteilen die Prüfungsleistungen in die Endnote einfließen.
Praktikum + Exkursion	9 + 2	Praktikumsbericht
Masterarbeit	15	Masterarbeit: 50 Seiten/2 Monate (Gewicht 9/10); mündliche Verteidigung: 30 Minuten (Gewicht 1/10)

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin
 Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
 Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
 Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28
 Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
 E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).
 Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.